



FAQ-Nummer – 14-031

Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

Vorschrift: 14-15 Verwendung von Baustoffen

Ziffer, Absatz: [5.2.1 Abs. 1](#)
Thema: Kabelverlegung in vertikalen Fluchtwegen
Beschlussdatum: 24.09.2024

Frage:

Die BSR 14-15 legt fest, in vertikalen Fluchtwegen sind nur Kabel zulässig die zur Versorgung oder der Kommunikation der dort installierten Geräte und Installationen dienen. In bestimmten Fällen, wie bei Umbau-, Sanierungs- und Umnutzungsprojekten von Bestandsgebäuden, kann der vertikale Fluchtweg jedoch der einzige verfügbare Ort für die Verlegung elektrischer Leitungen sein, die nicht zur Versorgung des Fluchtwegs dienen (Transitinstallationen genannt).

Um den Vorgaben der BSR 14-15 gerecht zu werden, fordern die kantonalen Brandschutzbehörden Lösungsansätze. Es wird nach Systemen verlangt, die einen Feuerwiderstand gemäss der nutzungsbezogenen Brandabschnittsbildung aufweisen, mindestens jedoch EI 30.

Installationskanäle mit Feuerwiderstand können nach SN EN 1366-5 «Feuerwiderstandsprüfungen für Installationen - Teil 5: Installationskanäle und -schächte» geprüft und mit EI tt klassifiziert werden. Auf dem Markt existieren zurzeit zwei mögliche Kanalbauarten die der SN EN 1366-5 und SN EN 13501-2 entsprechen. Installationskanäle aus Metall mit intumeszierendem Brandschutzgewebe und Installationskanäle aus Gipsfaserplatten sowie wasser- und frostbeständigem Glasfaserleichtbeton der Baustoffklasse A1.

Sind Installationskanäle mit Feuerwiderstand EI tt nach SN EN 1366-5, wie sie unter anderem in der BSR 17-15 Anhang zu Ziffer 3.3.4 oder im BSM 2009-15 / 5.5.2 Abs. b aufgeführt sind, ein geeigneter Lösungsansatz um die Elektrokabel darin zu verlegen?

Antwort ABSV:

Die Anwendung von Kanälen nach SN EN 1366-5 ist nicht zulässig, weil die so geprüften Kanäle den Raumabschluss zum Installationshohlraum nicht gewährleisten. Die Prüfung nach SN EN 1366-5 ermittelt gemäss ihrem Anwendungsbereich die Feuerwiderstandsfähigkeit des Wand- oder Deckendurchgangs von Installationskanälen.

Die VKF-BSR 14-15 Ziffer 5.2.1 Abs. 1 definiert, dass in vertikalen Fluchtwegen nur Kabel zulässig sind, die zur Versorgung oder der Kommunikation der dort installierten Geräte und Installationen dienen. Andere Kabel müssen in einem anderen Brandabschnitt geführt



werden. Dies kann mit geprüften Wänden oder Installationsschächten sichergestellt werden, welche nach SN EN 1364-1 oder SN EN 1365-1 in Verbindung mit SN EN 1363-1 geprüft wurden.

Erläuterung / Interpretation
FAQ öffentlich publiziert